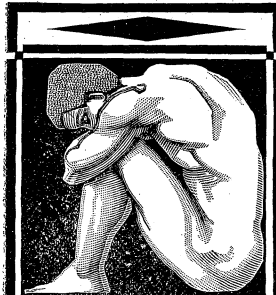


Die Talsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertal-sperrengeossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



7. Jahrgang.

21. Juni 1909.

Nr. 27.

Um rechtzeitige

Erneuerung des Postabonnements

wird jetzt, bei vorstehendem Quartalswechsel, **dringend gebeten**, wenn in der Forderung der Zeitschrift keine Verzögerung eintreten soll. — Die bei uns bestellten Exemplare versenden wir ohne ausdrückliche Abbestellung wie bisher weiter.

Geschäftsstelle der Zeitschrift:
„Die Talsperre“.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die wasserwirtschaftliche Erforschung Deutsch-Ostafrikas.

Die im Februar 1909 dem deutschen Reichstage vorgelegte Denkschrift des Reichs-Kolonialamtes über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1907/1908 enthält folgenden Plan zur wasserwirtschaftlichen Erforschung Deutsch-Ostafrikas.

Der wirtschaftlichen Entwicklung Deutsch-Ostafrikas im allgemeinen, wie dem Baumwollenbau im besonderen, sind gewisse Grenzen gesetzt, falls es nicht gelingt, die wasserreichen Ströme und Seen der Kolonie nutzbar zu machen. Um die Wasserfrage in Deutsch-Ostafrika zu klären und die Grundlagen für einen rationalen Wasserbau in der Kolonie zu schaffen, beschloß das Komitee im Dezember 1907, eine wasserwirtschaftliche Erforschung Deutsch-Ostafrikas vorzunehmen, sofern es gelingt, die dazu erforderlichen Mittel von 175000 Mk. aufzubringen. Zur Bearbeitung der Angelegenheit wird eine Kommission eingeleitet; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Komitees. Die Erforschung soll durch einen erfahrenen

Sachmann ausgeführt werden, dem zwei Assistenten, ein Ingenieur und ein Landwirt, zur Seite stehen. Sie soll umfassen:

1. Die Untersuchung der Niederschlagsverhältnisse Deutsch-Ostafrikas und die Ausarbeitung einer zuverlässigen Niederschlagskarte auf Grund aller verfügbaren Beobachtungen.

2. Die Untersuchung der Flußläufe und Seen auf ihre Verwendbarkeit: 1. Zur Wasserversorgung. 2. Zu Bewässerungszwecken. 3. Zu Wasserwegen. 4. Zu Wasserkraftgewinnung.

Die Expedition soll nach einem gründlichen Studium der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorbildlicher Länder und nach Sammlung des über Deutsch-Ostafrika schon bekannten einschlägigen Materials zunächst eine Reise nach Vorderindien vorausgehen, um durch das Studium der dortigen altbewährten Bewässerungsanlagen praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Reise durch Deutsch-Ostafrika beginnt zweckmäßig in Dar-es-Salaam, wo zunächst mit den Behörden der Kolonie Fühlung zu nehmen ist. Auf Grund der gemachten Vorarbeiten und mit Unterstützung der Beamten und landeskundigen Ansiedler wird dort das Arbeitsprogramm in einzelnen ausarbeiten sein. Die Untersuchungen in der Kolonie werden zweckmäßig mit einer größeren Rundreise beginnen, bei welcher nach Möglichkeit den Tälern der großen Flüsse gefolgt wird und die jedenfalls auch zu den Seen führen sollte. Während dieser Reise, und namentlich gegen Ende derselben, sind dann an besonders geeigneten Stellen genauere Einzeluntersuchungen vorzunehmen, auf Grund deren später Einzelentwürfe für Bewässerungsanlagen ausgearbeitet werden können.

Während der Reise sind möglichst viele Beamte und Ansiedler für die wasserwirtschaftliche Erforschung Ostafrikas zu interessieren und durch Verteilung von Instruktionen, Fragebogen, Instrumenten und Geräten in den Stand zu setzen, eigene Beobachtungen anzustellen. Diese Beobachtungen müssen durch Vermittlung einer Sammelstelle in der Kolonie an das Kolonialwirtschaftliche Komitee weitergeleitet werden. Die Vorarbeiten für einzelne Anlagen können nach Beendigung der Expedition fortgesetzt werden, wozu unter Umständen der technisch gebildete Assistent im Schutzgebiete zurückbleiben muß. Für die Ausführung dieses Planes sind etwa 2 1/2 Jahre Arbeit in Anschlag gebracht.

Die neuen großen europäischen Wasserkraftanlagen und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

In der Sitzung vom 3. Juni des Verbandes deutscher Elektrotechniker in Köln hielt Hr. Stadtbaurat a. D. Köhne (Berlin-Grünowald) einen sehr interessanten zweifelhafte Vortrag über die neuen großen europäischen Wasserkraftanlagen und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Nach seiner Zusammenstellung verfügt Deutschland über 1425900, die Schweiz über 1,5 Millionen, Italien über 5 1/2 Millionen, Frankreich über 5857000, Oesterreich-Ungarn über 6460000, Schweden über 6750000 u. Norwegen 750000 über Wasserkraft-Verbestärken bei neunmonatlichem Wasser. Pro Quadratkilometer Oberfläche aber hat die Schweiz bei weitem die meisten Verbestärken. Deutschland hat für seine gesamten verfügbaren Wasserkraft bereits in absehbarer Zeit volle Verwendung, während z. B. in Norwegen nur für 10 Proz. seiner Wasserkraft Bedarf hat. Aus den Niagarafällen allein ließen sich mehr Wasserkraft gewinnen (5 1/2 bis 6 Mill. PS) als in England, Deutschland und der Schweiz zusammen genommen vorhanden sind.

Die ersten Versuche, die Wasserkraft in Elektrizität umzuwandeln und fortzuleiten, hat Marzel Deprez 1882/83 in Vizille an der Romanche angestellt, deren Gefälle er mit 3000 Volt Gleichstromspannung auf etwa 22 Kilometer nach Grenoble zu übertragen versuchte, aber erst die auf Anregung von D. v. Miller von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin und der Schweizerischen Maschinenfabrik Oerlikon gelegentlich der Frankfurter Ausstellung 1891 ausgeführte 175 Kilometer lange Kraftübertragung von Laufen am Neaar leitete eine neue Epoche in der Verwertung der Wasserkraft ein. Die größte Turbineneinheit in Deutschland war 1892 200 PS.; heute haben zwei große Turbinenanlagen, z. B. Boith in Heidenheim an der Brenz und Escher Wyß u. Co. in Zürich, Einheiten von je 14500 PS., d. h. die größten der Welt, für Norwegen in Arbeit.

Der Redner kam sodann auf die Talsperren zu sprechen, von denen Otto Tzuke 17 gebaut hat, die aber zusammen nur einen Gesamtinhalt von 88,6 Millionen Kubikmeter haben und 33 Millionen Mk. gekostet haben. Die in der Ausführung begriffene Mühlenthalperre bei Soest, die von einem Schüler Tzukes, Regierungsbaumeister Rint, erbaut wird, soll 130 Millionen Kubikmeter Inhalt und eine Wasserfläche von 1016 Hektar erhalten, und die von Sympher geplante Sperre an der Eder bei Hemfurth im Waldeckischen soll sogar einen größten Stauinhalt von 220 Millionen Kubikmeter fassen. Die für die Wasserversorgung New Yorks im Bau begriffene Sperre bei Ashokan wird 450 Millionen Kubikmeter Inhalt haben und die Millersperre bei Assuan über 1 Milliarde Kubikmeter wird von der im Entstehen begriffenen Bewässerungssperre am Salt-iver in Arizona mit 1 1/2 Millionen Kubikmeter Stauraum übertroffen werden.

Die Hauptkraftquelle Deutschlands ist der Rhein unterhalb des Falles bei Schaffhausen bis Kehl. Die Strecke von der schweizerisch-badischen Grenze bis Dreifach hat eine Länge von 177,5 Kilometer und ein Gefälle von 172,5 Meter, d. h. durchschnittlich nicht ganz 1 pro Milie. Von 23 Werken, die am Rhein von Neufausen bis Kehl möglich sind und einen Gesamtbetrag von 578390 PS liefern könnten, ist nur Rheinfelden ausgeführt und seit 1898 in Betrieb. Die Werke Laufenburg und Nuyten-Angst sind in Bau. Bezüglich der Werke Rheinau, Eglisau, Kembs und Klein-Bandau schweden noch die Konzessionsverhandlungen.

Der Redner erläuterte eingehend unter Zuhilfenahme von Lichtbildern diese Werke und teilte dabei mit, daß die Verhandlungen betr. der Konzession sich meist viele Jahre hinziehen, und daß z. B. diejenige für Rheinfelden schon vom Anfang der 1880er Jahre datierten. Gegenüber Rheinfelden bedeute das Projekt des Wasserkraftwerkes Laufenburg einen erheblichen

Fortschritt. Das Krafthaus soll auf 50000 PS eingerichtet werden.

Die wirtschaftlichen Gewinne aus den Werken sind für die Gesellschaften nicht groß. Rheinfelden hat 4 Proz. und erst 1903 eine Dividende von 6 Proz. gezahlt; für das Geschäftsjahr 1908 beträgt sie allerdings 8 Proz. Die Regierungen haben in der Konzessionsverteilung für Rheinfelden sowie für Laufenburg und Angst-Nuyten die zulässige Gewinnhöhe auf 10 Proz. des Kapitals festgesetzt der Ueberfluß muß zu einer Ermäßigung der Tarife verwandt werden.

Von den übrigen Wasserkraften Deutschlands ist die größten und baumwürdigsten in Bayern, und die interessanteste ist diejenige am Walchensee, dessen Mittelwasser 801,49 Meter hoch liegt, während der 1,8 Kilometer entfernte Kochelsee auf 599,17 Meter liegt, so daß sich ein Bruttogefälle von 202,32 Meter ergibt. Das Staatsprojekt der Ausnutzung dieser Kräfte hat die Vorklänge des Geh. Oberbauamts Schmitz (Darmstadt) und des preussischen Majors a. D. v. Donat vereinigt und rechnet damit, daß man den See um 16 Meter absenken kann. Auf die Proteste hat man die Angelegenheit zum Gegenstand eines internationalen Wettbewerbs gemacht. 30 Projekte mit 3000 Plänen sollen eingereicht worden sein. Der Entwurf der Staatsbauverwaltung hat gezeigt, daß sich im Kochelwurf allein eine ständige Kraft von 50000 P S, die vierundzwanzigstündlich zur Verfügung stehen, gewinnen läßt und daß zeitweise auch 150000 PS zu leisten sind.

Endlich ließ der Redner noch Werke und Projekte von Wasserkraftanlagen in Italien und Frankreich Revue passieren und hatte sich am Schluß lebhaften Beifalls zu erfreuen.

Reinhaltung der Wasserläufe

Abwasser. Konstitution der Städte. Rieselwerke. Kläranlagen.

Wie hat sich der Landwirt als Fischwasserbesitzer in Fällen von Wasserverunreinigung und Fischsterben zu verhalten?

Unter Fischsterben verstehen wir jene katastrophalen Massensterben von Fischen, welche mit der stetig vorwärts-schreitenden Entwicklung unserer Industrie und der fortgesetzten Steigerung der Bevölkerungsziffer der Städte in innigen Zusammenhänge stehen und eine fast ständige Mühsal in der Tages- und Nachtpresse der neueren Zeit bilden. Die aus industriellen Betrieben und aus städtischen Kanalisationen stammenden Abwässer sind es, welche die Fischgewässer dauernd oder plötzlich verunreinigen und hierdurch die in Rede stehenden bedauerlich Erscheinungen hervorzurufen. Der Schaden, der hierdurch an den Fischbeständen angerichtet wird, ist je nach dem höheren oder geringeren Grade der Verunreinigung, naturgemäß bald ein größerer, bald ein kleinerer; er kann alle Stadien von der Tötung nur einzelner empfindlicher Fischarten bis zur gänzlichen Vernichtung alles dessen, was Schuppen trägt, durchlaufen.

Wie sieht es in einem verunreinigten Wasser aus? Wie sieht es mit dem pflanzlichen tierischen Leben in solchen?

Ist die Verunreinigung eine dauernde, d. h. werden z. B. aus Brennereien oder Brauereien ein Gewässer ständig, die Abfälle zugeführt, so wird das frische Grün der für die Wasserbewohner so wesentlich wirkenden aquatischen Flora mehr und mehr verschwinden und an deren Stelle andere pflanzliche Organismen d. i. die charakteristischsten Abwässerpilze sich einstellen, zu denen namentlich *Sphaerotilus natans* (Fadenalge), *Leptominia lacteus* und *Beggiatoa* (Schwefelalge) gehören. Grauwäse, oft auch gelbliche, schlüpfrige Fäden und Stränge fluten im Wasser umher oder setzen sich allenthalben an den darin befindlichen Gegenständen wie z. B. an Steinen u. dgl. an und der Boden ist von einem weißlichen Ueberzüge überdeckt, der durch den von ihm ausgehenden

den üblen, an faule Eier erinnernden Gerüche unsere Nase empfindlich beleidigt. Solange die Menge der zur Einleitung gelangenden Abwässer und Abfälle keine allzugroße wird, solange ferner die noch vorhandenen grünen Wasserpflanzen Sauerstoff in ausreichendem Maße beschaffen, solange wird auch Auftreten von Fäulnisprozessen hintangehalten und es kann sich unter Umständen in solchen Wasserstrecken immerhin noch ein beachtender Fischbestand namentlich der wiederstandsfähigeren Arten wie z. B. gewisser Weißfische halten. Nehmen aber die eingeführten schädlichen Stoffe zu stark überhand, so tritt allenthalben Fäulnis ein, die den vorhandenen Sauerstoff völlig an sich reißt und aufzehrt, so daß die Fische und mit ihnen in der Regel auch die andere gesamte Wasserfauna ebenfalls erkranken müssen. Diese Erstickungsgefahr ist in besonderem Maße vorhanden in warmen Sommernächten, weil sich einmal in diesen naturgemäß das Wasser sehr erwärmt und warmes Wasser immer einen geringeren Gehalt an Sauerstoff aufweist als kühleres, und zum andernmal, weil die Wasserpflanzen unter der Einwirkung des Lichtes Sauerstoff produzieren und also bei Nacht diese Produktion einstellen müssen. Auch tritt die Gefahr des Erstickens der Lebewesen in einem derart verunreinigten Wasser umso näher, je stärker sich dasselbe mit einer Eisdicke überzieht und je mächtigere Schneemassen auf dieser lagern. Eis und Schnee verwehren den Sonnenstrahlen den Zutritt, so daß auch in diesem Falle die Sauerstoffergänzung der Pflanzen so gut wie auf dem Nullpunkte steht. Es ist klar, daß in dauernd verunreinigten Fischgewässern eine sichere Nahrung in den meisten Fällen, sicherlich was edlere Fischarten wie Forellen, Saiblinge usw. anbelangt, ausgeschlossen, immer aber zum mindesten sehr beschränkt ist. Und wie in dauernd verunreinigten Gewässern, so verschwindet natürlich auch bei plötzlichen, akuten Wasser- verunreinigungen aus Fabriken oder Kanalisationen das gesamte pflanzliche und tierische Leben, falls die zur Einleitung gelangenden Abfallstoffe quantitativ und qualitativ geeignet sind, diese vernichtende Wirkung herbeizubringen.

Der Fischereibesitzer soll sich aber keinerlei Verunreinigung gefallen lassen, sei es nun eine dauernde oder vorübergehende. In verschiedenen deutschen Bundesstaaten sind jetzt schon gesetzliche Bestimmungen festgelegt, welche auf die möglichste Reinhaltung unserer Gewässer nicht nur im Fischereischen, sondern auch im hygienischen und volkswirtschaftlichen Interesse hincielen, und da, wo solche Verordnungen noch fehlen sollten, werden sie sicherlich überall in absehbarer Zeit geschaffen werden. Diese Verordnungen dürfen aber dann nicht nur auf dem Papiere stehen, sondern sie müssen auch in die Lebenswirklichkeit umgesetzt werden. Andererseits ist unsere Wissenschaft soweit vorgeschritten, daß sogar noch längere Zeit nach einem Fischsterben noch Ursache, Art und Maß der Wasser- verunreinigung einwandfrei festgestellt werden kann.

Was zunächst die gesetzlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer anbetrifft, so sind solche in allgemein anerkannt muster-gültiger Weise durch das neue bayerische Wasser- gesetz ins Leben gerufen worden. Es wird in dieser Beziehung auf und in Nr. 84 Jahrgang 1908 dieses Blattes erschienenen Artikel „Die gesetzliche Regelung der Abwasserfrage in Preußen u. die Landwirtschaft“ verweisen. Es steht zu erwarten, daß auch in dem in Ausarbeitung befindlichen neuen preußischen Wasser- gesetz die Frage der Reinhaltung unserer Gewässer in ähnlicher Weise geregelt werden wird, wie in Bayern.

Aber auch jetzt schon hat der Fischwalterbesitzer in Preußen eine gesetzliche Handhabe in dem Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, welches in seinem § 43 die Schädigung fremder Fischereirechte durch Abwässer aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben verbietet. Freilich kann der Fischwasser- besitzer erst dann vorgehen, wenn der Urheber einer Wasser- verunreinigung und der dadurch bewirkte Schaden effektiv festgestellt ist. Ist dieses der Fall, dann hat er nur bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese ist

verpflichtet, unter Zugrundelegung des Erlasses des Landwirtschaftsministers vom 20. Februar 1901 das Verfahren einzuleiten und weiter zu verfolgen.

Die wissenschaftliche Feststellung des Schadens und den Schadensquelle hat man nun in früherer Zeit fast allgemeiner dem Chemiker überlassen. Aber bei allem Respekt vor der Chemie muß gesagt werden, daß hier nicht der Chemiker, sondern einzig und allein der Biologe der richtige Mann sein kann. Wenn es sich um anorganische Wasser- verunreinigungen handelt, d. h. also um mineralische, nicht in Fäulnis über- gehende Abwässer wie z. B. aus chemischen Fabriken in Frage kommen, mag ja auch der Chemiker am Platze sein, niemals aber bei organischen Verunreinigungen, d. h. wenn es sich um säurelösliche Abwässer aus Brauereien, Brennereien, Zuckers-, Stärks-, Papier- und Zellstoffabriken usw. oder um Fäkalien handelt. Hier ist vor allem der Biologe beizuziehen. Dreffend schilbert der Vorstand der Biologischen Versuch- station für Fischerei, Professor Dr. Hoser eine Autorität auf dem Gebiete der Abwasserfrage, die Vorzüge der biologischen Methode des Nachweises einer Wasser- verunreinigung in der Allg. Fischereiztg., wenn er schreibt:

„Besamntlich kommt der Chemiker, wenn er eine akute Wasser- verunreinigung analytisch feststellen soll, fast immer zu spät an Ort und Stelle, wo schon längst wieder reines Wasser zu Tal läuft. Außerdem haben es zahlreiche Fabriken in der Hand, die Zusammenlegung ihrer Abwässer zeitweise sehr verschieden zu gestalten, so daß dieselben zur Zeit chemischer Untersuchungen recht harmlos erscheinen können, während sie zu anderen Zeiten höchst gefährlich sind. Der Chemiker kann hinter diese Dinge nur durch langandauernde und fortgesetzte und unvermehrte Untersuchungen kommen, deren Durchführung zumeist mit so hohen Kosten verbunden ist, daß sie von dem weniger kapitalkräftigen Besitzer eines Fischwassers — denn dieser ist zumeist der Antragstellende — oft nicht getragen werden können. Einmalige chemische Analysen, welche, wie sagt, fast nie ein richtiges Bild über die Zusammenlegung und Wirkung von Fabrikabwässern geben, haben aber in unzähligen Fällen als Grundlage für gerichtliche Entscheidungen gebietet, welche infolgedessen zu ungunsten der Geschädigten ausfielen. Demgegenüber liefert der biologische Nachweis einer Wasser- verunreinigung ungleich zuverlässigere und sichere Resultate, welche auch mit wesentlich einfacheren Mitteln zu erzielen sind.“

Der Biologe untersucht die Wirkung der Abwässer auf die Tier- und Pflanzenwelt des Vorfluters. Er findet im Vergleich mit der normalen Zusammenlegung der Organismen- welt oberhalb der verunreinigten Stelle in manchen Fällen von starken Vergiftungen entweder alles tierische Leben auf bestimmte Strecken vernichtet; in anderen Fällen sind es nur bestimmte, besonders empfindliche Glieder der Fauna, welche der Verunreinigung zum Opfer gefallen sind. In noch anderen Fällen ist unter dem Einfluß besonders säurelöslicher Abwässer eine eigentümliche und übermäßige Entwicklung und Wucherung spezieller Abwässerorganismen eingetreten, welche absolut sichere Rückschläge auf die Einleitung gewisser Abwässer gestatten. Die Wirkungen von Wasser- verunreinigungen auf der Organismenwelt sind keine vorübergehenden, sondern oft wochen-, ja selbst monatelang andauernde, und es kann vorkommen, daß noch nach Jahresfrist die letzten Spuren einer vorhergegangenen Vergiftung, besonders an der Kleinheit der inzwischen wieder neu entstandenen Fauna, diagnostiziert werden können.

Der Biologe ist somit in seiner Untersuchung unabhängig von dem Zeitpunkte einer Verunreinigung des Gewässers. Er kann sich regelmäßig noch nach einigen Wochen mit Sicherheit feststellen. In den Leichen der am Boden herumliegenden Organismen vermag er sowohl den Beginn wie auch zumeist die Ausdehnung und das Ende einer Wasser- verunreinigung zu beurteilen. Das sind für die Praxis der Entschädigung höchst

wichtige Fragen, denen mit der chemischen Analyse, überhaupt nicht bezukommen ist.

Aber diese Vorteile der biologischen Diagnosenstellung lassen es begreiflich erscheinen, daß sich die biologische Methode im Laufe des letzten Jahrzehntes allgemeine Anerkennung erlangt hat und bereits auch bei den Gerichten das ausschlaggebende Moment in die Waagschale wirft."

Entsprechend wissenschaftlich vorgebildete, geschulte Biologen zu Untersuchungen von Ursache und Umfang von Wasserverunreinigungen und Fischsterben an Ort und Stelle zu entsenden, ist sowohl die K. Bayerische Versuchstation für Fischerei in München (Veterinärstraße 6), deren Tätigkeit sich nicht nur auf Bayern beschränkt, sondern auf das ganze Deutsche Reich ausdehnt, als auch das K. Preuss. Institut für Binnenfischerei am Müggelsee in Friedrichshagen bei Berlin nach Möglichkeit gerne bereit.

Will der Fischwasserbesitzer noch ein Uebriges tun, so kann er die Untersuchung des Fischmannes durch geeignete Maßnahmen vorbereiten und unterstützen. Der Fischereiverein für die Provinz Sachsen, das Herzogtum Anhalt und angränzende Staaten, der in letzter Zeit an seine Mitgliedschaft eine zeitgemäße, einem wirklichen Bedürfnisse entsprechende Schrift „Gewässerverunreinigung und Fischsterben, Maßregeln zur Bekämpfung" verteilt hat, schlägt in dieser Beziehung folgende Punkte vor: 1. Heranziehung eines glaubwürdigen Zeugen, am besten des zuständigen Sendarnen oder Fischereiaufsehers; 2. örtliche Untersuchungen über den Umfang des Fischsterbens, die schätzungsweise Größe des Schadens, sowie über die Art des Sterbens, insbesondere darüber, ob nur eine Fischart krepirt ist (Anzeichen einer Krankheit) oder ob mehrere Fischarten zugleich verendet sind, ob kleine oder große Fische überwiegend usw. Der Inhalt dieses Berichtes ist von dem Zeugen zu bestätigen; 3. Entnahme von Wasserproben oberhalb, unterhalb und dicht bei der mutmaßlichen Schädigungsstelle. Dazu sind am besten Flaschen von mindestens 1 Liter Inhalt und Verschlüssen zu benutzen, wie sie bei den meisten Fischereiaufsehern vorhanden sind. Die Gefäße sind vorher mit heißem Wasser zu reinigen und mit dem Probenwasser zweimal auszuwischen. Jede Flasche erhält eine Aufschrift der Entnahmestelle und des genauen Datums und ist zu versiegeln. Sodann können die Wasserproben mit dem Besuchsbericht auf schnellstem Wege an eines der obengenannten Institute eingeleitet werden. Auch kann es sich empfehlen, einige Exemplare bei dem Fischsterben umgekommener Fische mitzuführen.

Solche zur Untersuchung bestimmten Fische sind während der warmen Jahreszeit am zweckmäßigsten auf Eis zu verpacken. Die Fische werden sorgfältig einzeln in Leinwandlappen eingewickelt verpackt und auf bzw. um die Verpackung soviel Eis gelegt, als vernünftig bis zum Eintreffen am Bestimmungsort abzumelzen wird. Die ganze Verpackung muß in Holzschichten oder Schachteln und darf nicht in Papier vorgenommen werden. Endlich ist dringend zu raten, daß, da ja bei einem Fischsterben in der Regel mehrere Fischereiberechtigte in Mitleidenschaft gezogen werden, sich diese zu gemeinsamen Vorgehen zusammenzuschließen. Aber nicht nur voller Schadenersatz soll angestrebt werden, sondern es ist auch darauf abzuwirken, daß von den in Betracht kommenden Faktoren die Kautelen geboten werden, welche geeignet sind, für die Zukunft grobe Verunreinigungen mit ihren traurigen Folgen für den Fischbestand der Gewässer nach Möglichkeit hinauszuhalten. Auch hierzu ist in fast allen deutschen Bundesstaaten die gesetzliche Möglichkeit gegeben. So bestimmt z. B. das preussische Fischereigesetz: Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten von Abwässern in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die

Fischerei möglichst zu beschränken. Mit anderen Worten: Falls industriellen Establishments oder kommunalen Verbänden die Einleitung ihrer Abwässer in einen Flußlauf seitens der zuständigen Behörde gestattet wird, dürfen diese den Gewässern nicht in ungeringem Maße zugesiebt werden, sondern sie müssen zuvor eigens zu diesem Zweck hergestellte Kläranlagen passieren, um eine Beschädigung der Fischbestände, wenn auch nicht ganz auszuschließen, so doch auf das Mindestmaß zu verringern.

Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik ist diese Beseitigung schädlicher organischer und anorganischer Abwässer und Abfälle durch zweckmäßige Reinigungsanlagen nicht nur ohne besondere Schwierigkeiten möglich, sondern in gewissen Fällen auch mit verhältnismäßig geringen Mitteln durchzuführen. Mit wenigen Ausnahmen, so z. B. den Abfällen aus Kalzwerke und Anilinfabriken, liegt die Sache bei chemischen Stoffen ziemlich einfach, indem dieselben leicht in unlöslicher Form übergeführt und so aus den Abwässern entfernt werden können. Die auf diese Weise gereinigten Abwässer aus chemischen Fabriken werden einem einigemassen großen Wasserlaufe mit entsprechender Wassergeruchwindigkeit zugeführt werden können, ohne daß hierbei die Gefahr besteht, daß der Fischbestand geschädigt werden wird. Mehr Schwierigkeiten hat der Technik die Beseitigung der organischen Abwässer und namentlich die aus den städtischen Schmutzwasserabflüssen kommenden Fäkalien gemacht, wovon schon allein die Tatsache Zeugnis ablegt, daß die Zahl der zur Anwendung gelangten Reinigungsmethoden von Hundert nicht mehr allzuerst ist, und daß die weitaus meisten dieser Methoden sich in der Praxis nicht bewährt haben. Lediglich die Rieselfelder die aber nur auf großen Terrains und mit Aufwand bedeutender Kosten angelegt werden können, sowie die sogenannten Tropförper haben eine weitere Verbreitung gefunden. Zu neuester Zeit nun ist eine dritte Methode mehr in Aufnahme gekommen, nämlich die biologische Reinigung der organischen Abwässer, speziell in Karpenteichen. Prof. Hofer in München gebürtig das Verdienst, auf diese Reinigungsmethode in weiten Kreisen aufmerksamer gemacht und ihre Anwendbarkeit auch bei kleineren Verhältnissen, z. B. bei der Reinigung der Abfälle aus Irrenanstalten usw. in der Praxis bereits erprobt zu haben.

Die biologische Reinigung von Abwässern durch die Anlage von Karpenteichen hat gegenüber den beiden vorgenannten Systemen den Vorzug, daß sie nicht nur auf relativ einfache und billige Weise durchzuführen ist, sondern daß aus den Fischteichen Erträge herausgewirtschaftet werden können, welche nicht nur die Kosten der Anlage wieder hereinzubringen, sondern diese sogar zu übersteigen vermögen. Derartige Teiche sind eben geradezu wie die Dorfteiche zu den produktivsten Wasserobjekten zu rechnen, die wir überhaupt haben. Beweise für diese Behauptung sind in Bayern bereits erbracht worden. Deshalb verfolgt auch die biologische Versuchstation für Fischerei in München, welchem Institute seit dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes die Aufgabe seitens der Staatsregierung übertragen ist, die Einwirkung der Abwässer auf den Gemeingebrauch bei ihrer Einleitung in ein Gewässer zu beurteilen und diejenigen Maßnahmen anzugeben, welche angezeigt erscheinen, um die Abwässer einer genügenden Klärung und Reinigung zu unterziehen, schon jetzt stets den Grundsatz, bei der Beseitigung aller ihr von Amtswegen unterbreiteten Abwasserfragen die Anlagen von Karpenteichen als Reinigungsbedcken in erster Linie zu empfehlen in allen Fällen, in welchen die Terrainverhältnisse und die anderen natürlichen Bedingungen hierzu die Möglichkeit bieten.

(Illustrierte Landw. Ztg.)

Wasserrecht.

Satzungen der Wupper-Fischerei-Aufsichtsgenossenschaft im Kreise Lennep.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des § 9 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Fischereiberechtigten der im Kreise Lennep belegenen, im § 3 bezeichneten Wasserlächen bilden auf Grund des § 9 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 eine Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

§ 2.

Die Genossenschaft, welche den Namen „Wupper-Fischerei-Aufsichtsgenossenschaft“ führt, hat ihren Sitz in Lennep, im Kreise Lennep.

§ 3.

Der Genossenschaftsbezirk umfaßt das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse und Bäche vom Eintritt der Wupper in den Kreis Lennep bis Döhde.

§ 4.

Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben u. d.jenigen Pflichten zu erfüllen welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für gleichartige Fischereigenossenschaften festsetzen.

§ 5.

Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder veräußert es seine Fischereierichtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§ 6.

Zur Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirktes, sowie zum Austritt oder Anschluß von Mitgliedern der Genossenschaft ist die Beschlußfassung der Hauptversammlung (§ 14) und die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich.

§ 7.

Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Als Maßstab für die Verteilung dieser Kosten gilt der Kapitalwert der Fischereiberechtigungen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Dieser Kapitalwert wird von einer Kommission auf volle, durch zehn, ohne Bruch teilbare Marksummen hergestellt abgeschätzt, daß Ueberhöhe von fünf Mark und darüber zu vollen zehn Mark gerechnet werden, dagegen Ueberhöhe unter fünf Mark außer Ansatz bleiben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und drei Mitgliedern, welche in der ersten, auf Grund der Satzungen zusammenberufenen Hauptversammlung unter Leitung eines Regierungsvertreters gewählt werden. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, welcher in den Kommissionsitzungen den Vorsitz führt, hat bei den Abstimmungen volles Stimmrecht und bei eintretender Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Gegen die Abschätzung, deren Feststellung durch die Hauptversammlung erfolgt, findet ein Widerspruchrecht nicht statt; es steht jedoch der Hauptversammlung jeder Zeit frei, durch Neuwahl einer Kommission eine anderweitige Abschätzung herbeizuführen, welche dann nach erfolgter Feststellung durch die Hauptversammlung, mit dem Beginn des nach beendeter Abschätzung zunächst folgenden Betriebsjahres (§ 8) in Kraft tritt.

§ 8.

Das Betriebsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis letzten März des folgenden Kalenderjahres.

§ 9.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Kassensührer,

welche in drei getrennten Wahlhandlungen von der Hauptversammlung, und zwar von der ersten auf Grund dieser Satzungen zusammenberufenen Hauptversammlung auf ein Jahr, demnächst aber auf drei Jahre, aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden (§ 17).

§ 10.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme einer Wahl zum Vorstandsmitgliede verpflichtet; es sei denn, daß die Hauptversammlung die vorgebrachten Ablehnungsgründe anerkennt. Die unberechtigte Ablehnung einer Wahl zieht eine der Genossenschaftskasse zuzurechnende Geldstrafe zu 25 Mark nach sich.

Das Ergebnis der Wahlen ist von dem Vorstande der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 21) anzuzeigen und im Verfügbungsblatte (§ 16) bekannt zu machen.

§ 11.

Die Legitimation des Genossenschaftsvorstandes wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Hauptversammlung geführt.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat die gesamten Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht der Hauptversammlung zustehen, zu verwalten und die Genossenschaft gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Namentlich liegt dem Vorstande die unmittelbare Beaufsichtigung des Fischereibetriebes im Genossenschaftsgebiete ob. Er hat die Fischereiaufsichtsbeamten anzustellen und mit Dienstaufweisung zu versehen. Die Fischereilaubnisscheine (§ 13 des Fischereigesetzes) auszufertigen und überhaupt darauf zu achten, daß die fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich über Schonzeit und zum Schutze der jungen Fische, streng befolgt werden.

Der Vorstand hat ferner den Vorschlag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu fertigen und die Aufschreibung und Einziehung der Mitgliederbeiträge zu bewirken, auch die Kassenrechnung zu legen. Die Leitung der Verwaltung, die Beaufsichtigung des Aufsichtspersonals und die Führung des Schriftwechsels liegt dem Vorsitzenden ob. Schriftstücke, durch welche die Genossenschaft eine Verpflichtung übernimmt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters noch der Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§ 13.

Der Vorstand tritt so oft als erforderlich, auf Einladung des Vorsitzenden zur Beratung zusammen. Die Einladung hat mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände zu erfolgen.

§ 14.

Der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliegen, abgesehen von den Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7, 9, 10 dieser Satzungen, folgende Angelegenheiten:

- a) Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;
- b) Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder über die Höhe der Gebühren für die Verlangung der Fischereilaubnisscheine (§ 15 des Fischereigesetzes);
- c) Anlage von Fischpässen (§ 36 des Fischereigesetzes);
- d) Stellung von Anträgen auf Beschränkung oder Aufhebung von Fischereiberechtigungen (§ 5 des Fischereigesetzes);

- e) Feststellung des Voranschlages (§ 12);
 f) Abnahme der Jahresrechnung (§ 12);
 g) Beschlußfassung über Ausschreibung außerordentlicher Mitgliederbeiträge;
 h) Beschlußfassung über Abänderungen dieser Satzungen und über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 15.

Das Stimmrecht in den Hauptversammlungen wird nach der Höhe des Kapitalwertes der Fischereiberechtigungen (§ 7) hergestellt ausgeübt, daß das Mitglied, dessen Fischereiberechtigung mit dem geringsten Kapitalwerte eingeschätzt ist, eine Stimme führt, und für jeden Vollbetrag dieses geringsten Kapitalwertes eine weitere Stimme gewährt wird. Kein Genossenschaftsmitglied darf mehr als ein Fünftel aller Stimmen in sich vereinigen. In der ersten, auf Grund dieser Satzungen zusammenberufenen Hauptversammlung führt jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.

§ 16.

Die Berufung der Hauptversammlung geschieht durch den Genossenschaftsvorstand. Die Einladung ist einmal in das Kreisblatt des Kreises Lempe einzurufen. Die betreffende Nummer dieses Blattes muß mindestens 8 Tage vor dem Termin ausgegeben sein. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände angegeben werden.

§ 17.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 18.

Alljährlich im Laufe des Monats April findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außer dieser ordentlichen Hauptversammlung können vom Genossenschaftsvorstande jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen anberaumt werden. Dies muß geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt oder eine Anzahl von Genossen, welche mindestens den vierten Teil sämtlicher Stimmen vertreten, unter Angabe der Beratungsgegenstände die Berufung schriftlich beantragt.

§ 19.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes führt in den Hauptversammlungen den Vorsitz.

§ 20.

Mit Bezugnahme auf § 19 des Fischereigesetzes wird bestimmt, daß für die Bezeichnung der ohne Weilen der Fischer zum Fischfange ausliegenden Fischgeraue die Vorschriften der für den Regierungsbezirk Düsseldorf erlassenen Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1874 (Amtsblatt von 1875 Seite 13) oder der etwa an die Stelle dieser Vorschriften tretenden anderen Polizeiverordnung für das Genossenschaftsgebiet maßgebend sein sollen.

§ 21.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem Kreisaußschusse des Kreises Lempe geführt. Sie hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften dieser Satzungen beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§ 22.

Abänderungen dieser Satzungen können nur mit Landesherlicher Genehmigung erfolgen.

Zum Entwurfe eines preuß. Wassergesetzes

schreibt „Die Post“ im Interesse der Triebwerkbefitzer folgendes:
 Der größte Teil der heute noch vorhandenen Wassermühlen und anderer Wasser-Triebwerke besteht schon seit Jahrzehnten und Jahrhunderten; sie haben in ihrer Gesamtheit dem Staat oder den betr. Grundherren im Laufe der Jahre Mill. Mk. gewerbliche Abgaben in Form von Renten, Kanon, Erbzins, Gewerbe- und andere Steuern gezahlt. Ein ganz erheblicher Teil dieser Mühlen muß heute noch Renten und ähnliche Abgaben entrichten, trotzdem ihnen die früheren Privilegien genommen worden sind. Die in den Wassermühlen und anderen Wasser-Triebwerken festgelegten Werte bilden nicht nur einen erheblichen Teil des Volksvermögens, sondern sie schaffen auch fortgesetzt neue Werte und sind für unsere gesamte Volkswirtschaft von großer Bedeutung.

Ein Wassergesetz für Preußen sollte daher nicht nur die Bedürfnisse der Wasser-Triebwerke am stehenden Wasser gebührend berücksichtigen, sondern es sollte vor allem so abgefaßt werden, daß aus demselben auch für den Laien klar und deutlich hervorgeht, wie lange jeder Mühle der natürliche Betriebswasser-Zufluß für kommende Zeiten gewahrt ist, und daß jeder Müller ohne weiteres und unbestreitbar sein Recht kennt und auch versteht. Dieses Recht muß in einem Wasserrechts-Buche genau beschrieben und unantastbar verbrieft werden.

Diese berechtigten und für die Wassermüller wichtigsten Forderungen werden aber nach Meinung des Verbandes deutscher Müller (Sitz Berlin) und des Deutschen Müllerbundes (Sitz Leipzig) in dem zurzeit vorliegenden Entwurf eines Preussischen Wassergesetzes nicht erfüllt.

Die genannten beiden Verbände haben daher an das Ministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher sie auf die Bedürfnisse der Wassermüller besonders hinweisen und eine Reihe von Bestimmungen empfehlen, welche die Rechte der Wassermüller genau festsetzen.

Da nicht nur die Müller Interesse an diesem Gesetzentwurf haben, sondern auch die Allgemeinheit mehrfach davon berührt wird (z. B. beim Quellenrecht die Wasserleitungen der Gemeinden, beim Reinigen des Flußlaufes die direkten Anlieger, bei Abwässern die anliegenden Industrieunternehmungen, beim Ableiten des Wassers für Verieselung usw. die fernliegenden Grundbesitzer) so seien aus dieser Eingabe die hauptsächlichsten Punkte hervorgehoben. Zunächst wird gefordert:

Die Zutageförderung und die Ableitung von Grund- und Quellwasser, das Abfangen und das Einfassen von Quellen zwecks späterer Ableitung, sowie Aenderungen am Abfluß eines Sees oder Weisers sollte verboten werden und der Genehmigung bezw. Verehrung der Behörde unterliegen. Die Genehmigung wäre zu versagen, wenn es die Rücksichten auf das Gemeinwohl erfordern. Die für alle natürlichen und künstlichen Wasserläufe sowie für ober- und unterirdische Leitungen von Wasser obligatorisch einzuführenden Wasserbücher sollten dieselbe Beweiskraft haben als die Grundbücher. In den Bestimmungen über den Flosserei-Betrieb wäre nach der Eingabe noch folgende Bestimmung einzufügen: „Das Fahren mit Flossen und ähnlichen Fahrzeugen über und durch Wehre und ähnliche Anlagen ist verboten. Für alle Schäden, die durch Flossen und ähnliche Fahrzeuge an den Wehren und ähnlichen Anlagen verursacht werden, haftet zunächst der betr. Eigentümer des Fahrzeuges mit letzterem und seiner Ladung. Kann jedoch der Eigentümer des Fahrzeuges, durch das ein Wehr usw. beschädigt worden ist, nicht ermittelt werden, so ist dieser Schaden aus der Staatskasse zu ersetzen.“

Unter Rechte des Eigentümers usw. werden u. a. folgende Bestimmungen gewünscht:

„Die willkürliche und unbefugte Zurückhaltung des Wassers zum Schaden der Unterlieger ist verboten. Wo die Menge des Wassers zu richtiger Benutzung nicht ausreicht und zeitweilig angesammelt werden muß, sind die Stauzeiten für jeden einzelnen der Beteiligten genau zu bestimmen und so zu regeln,

daß die Berechtigten an der Wasser-Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Das plötzliche Ablassen des gestauten Wassers ist verboten, wenn dadurch Gefahren oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder für einzelne entstehen."

In den Paragraphen, welcher die Menge des abgeleiteten Wassers festsetzt, wäre nach der Eingabe noch folgende Bestimmungen einzuschalten:

"Der Verbrauch des abgeleiteten Wassers darf jedoch nicht einen solchen Umfang annehmen, daß dadurch die Wassermenge des betr. Wasserlaufs erheblich vermindert wird, und die Unterlieger in ihrer rechtmäßigen Wasser-Verwendung beeinträchtigt werden."

In den Bestimmungen über die Genehmigung für Stauanlagen müßte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß für jede Stauanlage, insbesondere zur Speisung von Fischteichen, Verinselungs-Anlagen und ähnlichen Einrichtungen die Genehmigung nötig ist.

Bei dem Rechte der Wasserbenutzung wäre noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Bei der Regelung sind jedoch diejenigen Berechtigten, die das Recht der Wasser-Verwendung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzen haben, zuerst zu berücksichtigen oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem vollen wirtschaftlichen Werte zu entschädigen."

Für jedes Stromgebiet ist ein besonderes Wasseramt zu schaffen, dem eine erforderliche Zahl von Wasserinspektoren unterstellt, und denen Schau-Kommissionen zur Seite gestellt werden. Die Zusammenziehung dieser Ämter sollte nach folgenden Grundsätzen erfolgen: Außer den betreffenden Regierungsbeamten und ihren Stellvertretern sind stets eine Anzahl Weisiger aus Interessentkreisen (Müller, Landwirte, Fischer, Vertreter von Städten usw.) mit vollem Stimmrecht zuzulassen und lediglich gebildete Sachverständige hinzuzuziehen. Die Hälfte der letzteren müßten fähige und im Wasserbau wissenschaftlich gebildete Mühlenbauer sein. Sofern den Interessenten die Wahl in die bezüglichen Ämter aufzunehmenden Weisiger nicht zugestanden werden sollte, so sollte ihnen wenigstens das Präsentationsrecht (ähnlich wie es bei den Kamern für Handelsjachen besteht) gewährt werden. Den Wasserwert-Besitzern sollte außerdem noch das Präsentationsrecht bezüglich der in die betreffenden Ämter zu ernennenden Mühlenbauer zustehen.

Die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemein-Gebrauch oder überhaupt die Benutzung des Wassers beeinträchtigen, den Fischbestand, die Wassermotore und die übrigen Anlagen beschädigen, einen üblen Geruch verbreiten oder sonst die Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen, ist zu verbieten und von der Genehmigung der Behörde abhängig zu machen.

Entschädigungen sollen nicht — wie im Entwurf bestimmt ist — in Verwaltungsverfahren, sondern in ordentlichen Rechtsverfahren festgestellt und entschieden werden.

Man wird die in dieser Eingabe besonders oft zutage tretende präzise Fassung der Gesetzbestimmungen nur gut heißen können, selbst wenn man über das Recht an sich und die für die Müller gegebenen oder gewünschten Befugnisse etwa anderer Meinung sein sollte. Wir setzen in der Eingabe eine wertvolle Ergänzung des Gesetzentwurfs, auf welche die gesetzgebende Körperschaften gewiß Wert legen werden.

Kleinere Mitteilungen.

Die „Müch. Neuezt. Nachr.“ schreiben über **Schiffahrtsabgaben und ihre Gefahren**: Paul Laband, einer unserer angesehensten Staatsrechtler, veröffentlicht im „Dresdner Anzeiger“ sehr beachtenswerte Ausführungen über den Gesetzentwurf betreffend die Schiffahrtsabgaben. Mit der

Schärfe und Klarheit, die alle seine Schriften auszeichnen, weist Laband nach, wie bedenkliche Unklarheiten und Mängel des Gesetzentwurfs enthielt und welche Gefahren daraus für das deutsche Wirtschaftsleben entspringen.

Von den Freunden der Abgaben ist darauf hingewiesen worden, daß die Abgaben nur sehr gering bemessen sein werden. Demgegenüber stellt Laband fest:

Der Abgabenerhebung ist nur die Schranke gesetzt, daß sie bei staatlichen Anstalten oder Wasserstraßen die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen; bei der großen Kostspieligkeit aller Aufbesserungen und Aufregulierungen, namentlich an den größeren Strömen, ist diese Schranke kein hoch anzuschlagender Schutz gegen große Belastungen der Binnenschifffahrt und überdies wird die Wirksamkeit dieser Grenze dadurch abgeschwächt, daß der Bemessung der Abgaben, ausgenommen die Abgaben für die dem örtlichen Verkehr dienenden Anstalten, die Gesamtkosten für ein Stromgebiet oder Wasserstraßensystem zugrunde gelegt werden können. Dazu gehören also auch die Kanäle, welche mit einem Strom ein Wasserstraßennetz bilden, ferner alle an den Nebenflüssen des schiffbaren Flüsses vorgenommenen Regulierungsarbeiten und Staumwerke, welche auf dem Wasserstand des letzteren ja immer Einfluß haben, wenn auch ihr eigentlicher Zweck im einzelnen Falle die Förderung landwirtschaftlicher Interessen sein mag. Der Maximalbetrag der Abgaben ist daher durch eine ganz unsichere Kostenberechnung bestimmt, und kann jedenfalls sehr hoch bemessen werden. Auf die Höhe der Abgaben kommt es aber für die Schifffahrt vor allem an.

In dieser Hinsicht unterscheidet nun der Entwurf zwischen solchen natürlichen Wasserstraßen, welche nur einem Staat angehören, und solchen, welche mehreren Staaten gemeinsam sind. Hinsichtlich der ersten Klasse enthält der Entwurf gar keine Bestimmungen. Der betreffende Staat kann die Abgabe auf Grund des Reichsgesetzes erheben und nach seinem Belieben verwenden, ohne an die Genehmigung des Landtags gebunden oder der Kontrolle des Bundesrats unterworfen zu sein. Die Vorschriften im Art. 1 des Entwurfs über die zulässige Maximalbelastung sind eine *lex imperfecta*; die Landesregierung kann die Kosten der Herstellung und Unterhaltung nach willkürlich aufgestellten Grundsätzen ermitteln und danach die Höhe der Abgabe berechnen und den Tarif festsetzen. Da es Flüsse von Bedeutung für die Schifffahrt, die nur einem Staat angehören, wohl nur in Preußen gibt (Weichsel, Prezel usw.), so bedeutet das Schweigen des Entwurfs über die Festsetzung des Tarifs und die Verwendung der Abgaben die völlige Vereinerung der preussischen Regierung von allen reichsrechtlichen und landesrechtlichen Beschränkungen und Kontrollen.

Wichtiger aber sind die Bestimmungen, die der Entwurf für gemeinschaftliche Wasserstraßen vorschlägt. Hierüber sagt Laband:

Sie sollen nicht die Kraft verfassungsrechtlicher Vorschriften, sondern einfacher Gesetze erhalten, so daß sie also beliebig abgeändert werden können ohne den Schutz, welchen das Veto der 14 Stimmen im Bundesrat den an der Schifffahrt beteiligten Staaten gewährt; ihr Wert ist daher ziemlich problematisch, falls die preussische Regierung im Einverständnis mit den verfassungsfeindlichen Parteien des Reichstages sie zu besetzen wünscht. Sie bilden den Art. 2 des Entwurfs.

Dieser Artikel unscheidet wieder zwei Fälle: die Uferstaaten können entweder unabhängig voneinander die Schiffahrtsabgaben erheben oder sich zu einem „Zweckverbande“ zur Hebung der Abgaben auf gemeinsame Rechnung zusammenschließen. In beiden Fällen darf die Abgabenerhebung für den durchgehenden Verkehr nur auf Grund

eines einheitlichen Tarifs erfolgen. Wird ein Zweckverband nicht geschlossen und die beteiligten Staaten können sich über den Tarif nicht verständigen, so soll der Bundesrat entscheiden. Wenn also Preußen, Anhalt und Sachsen sich über den Tarif über den Wasserzoll auf der Elbe nicht einigen, so sollen Bayern, Württemberg, Baden und die anderen daran unbeteiligten Staaten die Entscheidung treffen; und dafür sollen Differenzen über den Rheinzoll unter den Rheinuferstaaten durch Mecklenburg, Oldenburg und die thüringischen Staaten, Sachsen und die übrigen an der Rheinschifffahrt unbeteiligten Staaten entschieden werden. Würde man aber den Grundsatz des letzten Absatzes des Art. 7 der Reichsverfassung zur Anwendung bringen, daß nur die Stimmen derjenigen Bundesstaaten gezählt werden, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist, so würde bei allen in Betracht kommenden Strömen Preußen mit seinen 17 Stimmen allein die Entscheidung treffen. Die Wahrung der Schifffahrts- und Handelsinteressen aller Staaten ist daher in allen Fällen von dem guten Willen der preussischen Regierung und dem in Preußen so mächtigen Einfluß der Agrarier abhängig.

Die Bestimmungen über die Bildung eines Zweckverbandes sind besonders unklar:

Nach § 3 des Entwurfs sind die Abgaben des Verbandes auf Grund eines einheitlichen Tarifs zu erheben. Wer ihn festsetzt, wenn die Mitglieder sich nicht einigen, wird nicht gesagt; es gilt wohl als selbstverständlich, daß ihn der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt. Nur Ausnahmen können durch den Bundesrat zugelassen werden. Von welcher Art die „Ausnahmen“ sein können, wird wieder nicht gesagt; nicht einmal, ob darunter Ermäßigungen oder Erhöhungen zu verstehen sind; es können also zum Beispiel auch Zuschläge zu den tarifmäßigen Wasserzöllen gemeint sein, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse zu Schiff eingeführt werden.

Zum Schluß weist Laband auf zwei „Vorteile“ hin, die die Schifffahrtsabgaben bieten und die in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht erwähnt sind: erstens die Befreiung der Eisenbahntarife von der Rücksicht auf die billige Wasserfracht und zweitens die Erhöhung der agrarischen Schutzzölle durch Verteuerung des Imports, namentlich bis ausländischen Getreides.

Zu Frage der Schifffahrtsabgaben entnehmen wir den „Berl. Neuest. Nachr.“: Es ist in der Presse gemeldet worden, daß der Bundesrat gewillt sei, das Schifffahrtsabgabengesetz so zu fördern, daß der Reichstag den Entwurf noch vor der Sommertagung erledigen kann. Das Schifffahrtsabgabengesetz im Bundesrat möglichst bald zur Annahme zu bringen, ist wohl Absicht der preussischen Regierung, die befürchtet, daß im Reichstag das Gesetz, wenn es ihm im Herbst erst zugehen wird, vor dem Frühjahr 1910 kaum zur Erledigung kommen würde und die Mainkanalisierung alsdann erst im Herbst 1910 frühestens in Angriff genommen werden könnte. Ob der Plan Preußens gelingen wird, ist sehr zweifelhaft, da die Anschnüffe den Entwurf noch nicht beraten haben. Ganz ausgeschlossen ist es aber, daß selbst in diesem günstigen Falle der Reichstag den Entwurf über das Knie brechen wird. In Bundesratskreisen ist auch der Wunsch vorhanden, den Reichstag vor der Erledigung der Reichsfinanzreform nicht mit neuen großen Aufgaben zu belasten. Sollte trotzdem das Schifffahrtsabgabengesetz noch in der Sommertagung an den Reichstag gelangen, so ist es sicher, daß das Gesetz erst einer Kommission zur Vorberatung überwiegen wird, und deshalb ist an eine Erledigung vor der Sommerpause nicht zu denken. Wie wir hören, wird die nationalliberale Reichstagsfraktion eine Kommissionsberatung beantragen, namentlich, um die Interessen des Königreichs Sachsen wahrzunehmen. Das beste wäre, auch der Bundesrat käme zu der Einsicht, daß dem Reichstage genügend gesetzgeberischer Stoff vorliegt, und in

erster Linie die gegenwärtige Session der Lösung der Reichsfinanzfrage gewidmet sein muß.

„Eingahlung von Patentamtgebühren im Postfachverkehr“ von Patentanwalt Dr. L. Gottsch, Berlin. Auf eine Anfrage betreffs des Tages, der bei der Eingahlung von patentamtlichen Gebühren durch die Errichtungen des Postfachverkehrs als Tag der Zahlung gilt, erwiderte der Präsident des Patentamtes dem Verfasser das Folgende:

„Bei Eingahlung von Gebühren im Postfachverkehr gilt als Zahlungstag im Sinne des § 9 des Patentgesetzes:

- a) bei Eingahlungen mittels Zahlkarte der Tag, an dem die Aufgabe des Geldes bei der Post erfolgt ist,
- b) bei Eingahlungen mittels Ueberweisungen der Tag, an dem die Ueberweisung dem Postfachamt zugeht, bei dem der Eingahler sein Konto hat.

Erfolgt die Eingahlung mittels Ueberweisung oder Postcheck, so ist lediglich die fällige Gebühr zu überweisen. Bei Eingahlung durch Zahlkarte sind neben dem fälligen Betrag noch die in § 9 1 und 4 der Postcheckordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

Ich bemerke jedoch, daß die vorstehende Auskunft nur unverbindlich erteilt werden kann, da die Entscheidung hinsichtlich der Rechtswirksamkeit und Vollständigkeit der Gebührenzahlungen bei den rechtsprechenden Instanzen des Patentamtes liegt.“

Es erscheint also auch bei befristeten Zahlungen an das Patentamt möglich, die bequemen Hilfsmittel des Postfachverkehrs (Zahlkarte bezügl. Ueberweisungsformular) zu verwenden. Bekanntlich gilt eine Tage beim Patentamt als noch rechtzeitig eingegangen, wenn sie an dem letzten Tage der betr. Frist bei irgend einem deutschen Postamt in bar eingezahlt wird. Die gleichen Grundsätze gelten bei Zahlkarte und Postchecküberweisung. Der Tag, an dem (bei Zahlkartenbenutzung) die Aufgabe des Geldes bei der Post erfolgt bezw. der Tag, an dem die Ueberweisung dem betr. Postfachamt zugeht, gilt als Tag, an welchem die betr. Zahlungen geleistet sind. Es ist zu hoffen, daß der Auffassung des Präsidenten sich auch die rechtsprechenden Instanzen im Patentamt anschließen, sodas die Erleichterung des Postfachverkehrs später auch bei sehr eiligen Zahlungen an das Patentamt ohne Bedenken von jedermann benutzt werden können. Das Patentamt hat das Postcheckkonto Nr. 2. Eine intensive Benutzung des Postfachverkehrs bei Zahlungen an das Patentamt liegt bekanntlich ebenso sehr im Interesse des Amtes, als auch in dem der Allgemeinheit.

In dem demnächst zu Veröffentlichung gelangenden Jahresberichte der Leipziger Handelskammer für das Jahr 1908 heißt es **über den Stand der Elster-Saale-Kanal-Angelegenheit**: Die in den letzten Jahren aufs neue in Angriff genommene Kanal-Angelegenheit hat noch kurz vor Ablauf des Jahres 1908 eine festere Gestalt gewonnen. Zwar ist es bisher nicht möglich gewesen, die in Aussicht genommene Kanal-Aktiengesellschaft zustande zu bringen, dagegen hat sich noch kurz vor dem Weihnachtseste eine „Leipziger Kanal-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gebildet, die mit einem Stammkapital von zunächst 57000 Mark die weitere finanzielle und technische Vorbereitung der Kanalerbindung mit der Saale betreiben soll. Es besteht die Hoffnung, daß es dieser gelingen wird, sowohl die bezüglichen Verhandlungen mit den beteiligten Staaten, Gemeinden, Behörden und Interessenten erfolgreich zu führen, als auch die finanzielle Unterlage für die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb des Kanals zu beschaffen.

Die in Köln unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Peters stattfindenden Beratungen über die Frage der **Saar- und Moselkanalisation** haben einem Privat-Telegramm zufolge ein greifbares Resultat nicht ergeben. Speziell ist es in der Frage der Poststellenlostenberechnung der rheinisch-westfälischen und der Saar- und Moselindustrie zu keinerlei

Ergebnis gekommen. Man hat sich bis heute nicht einmal über die Grundlagen dieser Selbstkostenberechnung einigen können. Bekanntlich liegt die Schwierigkeit einmal darin, daß sich die Selbstkosten des rheinisch-westfälischen Kohles ebenso wie die der Lothringer Minette genau feststellen lassen, außerdem in Meinungsverschiedenheiten zwischen der Saar-Beckengruppe und der rheinisch-westfälischen Gruppe über die Einsetzung von Selbstkostenpreisen für Koks und Minette oder von Marktpreisen.

Der von dem Regierungsbaumeister a. D. Link in Essen ausgearbeitete Plan einer **Talsperre im Bistertal** wird nun in allerhöchster Zeit zur Ausführung kommen. Die Genehmigung der Regierung ist jedoch eingetroffen. Die neue Sperre wird die größte der elf in hiesiger Gegend bestehenden Talsperren werden; sie faßt 22 Millionen Kubikmeter Stauinhalt und hat ein Niederschlagsgebiet von 60 Quadratkilometern. Der Gesamtaufwand wird über 3 Mill. Mark betragen. Zahlreiche Angebote, die sich zwischen 1 1/2 und 2 1/2 Mill. Mark für die Bauarbeiten stellen, sind bereits eingegangen. Außer den 75 000 Mark jährlichem Zufluß des Ruhrtalsperrenvereins liefern die Städte des Rennetales einen jährlichen Beitrag. Nach dem Gutachten des Regierungsbaumeisters a. D. Link in Essen wird die Sperre die billigste der rheinisch-westfälischen Talsperren werden. Die Kosten des Kubikmeters gestauten Wassers stellen sich auf 15,4 Pfennig; während andere Talsperren bis zu 63 Pfennig pro Kubikmeter erforderten. Gleichzeitig mit dem Bau der Bistertalsperre soll ein großes Elektrizitätswerk für 400 000 Mark errichtet werden. Für die Inbetriebnahme des Kreises Dipe und des Rennetales wird die Erbauung der Sperre voraussichtlich wegen Lieferung billiger Betriebskraft von großer Bedeutung werden.

Ein für das Obereichsfeld bedeutungsvolles Projekt wird jetzt von Mühlhausen aus eifrig betrieben. Es handelt sich bei dem Projekt nicht um eine durch gewaltige Sperrmauern zu schaffende, viele Meter tiefe **Talsperre**, sondern vielmehr um ein Staubecken oder einen Stausee. Dieser würde in unserer Waldung mit sehr geringen Kosten herzustellen sein, etwa mit dem hundertsten Teil der Kosten einer der sonst üblichen Talsperren. In Frage kommt das Gelände zwischen dem Roten Haus in der Richtung nach Peterhof bei Mühlhausen zu, da hier der Boden nur aus Tonerde besteht. Ohne Mauerwerk läßt sich hier leicht ein fünf Meter tiefer Stausee schaffen, der 2,5 Kilometer lang und 0,8 Kilometer breit sein muß, um die nötige Wassermengen von 10 000 000 Kubikmetern zu fassen. Diese Talsperre würde von 15 Quadratkilometern Hinterland das Regenwasser aufnehmen. Rechnet man den jährlichen Niederschlag in unsern Wäldern mit 80 mm hinzu, so würde das jährlich 120 000 Kubikmeter ablaufenden Wassers ergeben, was ungefähr 500 Pferdekraften entspricht. Diese Kraft will man der Industrie zuführen und zur Erzeugung von Elektrizität benutzen.

Am 1. Juli 1909, vormittags 10 1/2 Uhr findet im „Eivoli“ in Hannover eine Hauptversammlung des **Wasserwirtschaftlichen Verbandes** statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Bericht über den Stand der Preussischen Wasserregulierung und die voraussichtliche Gestaltung der Angelegenheit. Wasserwirtschaftsräte. Abwasserprüfungsstelle. Der neue Fischereigesetzentwurf. Verwertung von Wasserkraften. Vortrag mit Lichtbildern. (Reg.- und Bauamt Werneburg.)



Die Talsperre erscheint monatlich dreimal am 1., 11. und 21. jeden Monats. Bezugspreis: Bei Zusendung unter Kreuzband im Inland 4.— Mk., für's Ausland 4.50 Mk. vierteljährlich durch die Post bezogen 3.50 Mk. Einzelnummer 50 Pf. excl. Porto. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, (Kommissionär: Robert Hoffmann, Leipzig) die Post und der Verlag entgegen. Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 mm 15 Pf. für 1 mm Höhe. Bei Wiederholungen tritt Ermäßigung ein. Alle Anfragen sind an die Geschäftsstelle in Südeswegen (Hildt.) zu richten. — Korrespondenzen, Zahres- und Verfallensberichte von Verbänden, Gemeinden, Talsperren und Wasserregulierungsgesellschaften und Mitteilungen über Ereignisse auf dem gesamten Gebiete der Wasserwirtschaft werden an die Geschäftsstelle erbeten. Sonderabdrücke von Originalarbeiten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Aus: Köln. Ztg. vom 28. Juni 1908:

„Als ich nicht insertierte, hatte ich einen so geringen Absatz, dass ich besser getan hätte, mein Geschäft zu schließen. Dann begann ich zu inserieren. Ich wachte im ersten Jahre 1000 M. daran und mein Absatz stieg auf 30 000 M. Im nächsten Jahr wandte ich 30 000 M. auf Inserate und mein Absatz bezifferte sich auf Hunderttausende, und jetzt beträgt er Millionen und mein Gewinn steht im Verhältnis dazu. Alles, was ich habe, meinen Weltruf, mein Millionengeschäft, verdanke ich nicht nur der Solidität meiner Geschäftsführung (es gibt Hunderttausende von Firmen, die ebenso reell wie ich ihre Kunden bedienen), sondern zu neunundneunzig Hundertstel den Zeitungsanzeigen.“

Die „Talsperre“ empfiehlt sich für wirk-same Reklame von selbst, ===

da sie in allen an der Verwertung des Wassers interessierten Kreisen gut eingeführt und weit verbreitet ist. * * * *

Filter,
Filterrohre in Kupfer und Eisenblech verzinkt
Liefert in unerreichter Güte und Billigkeit jeder Dimension
Karl Ermler jr.
Berlin SO., Waldemarstr. 56.



Es wird höflichst gebeten, bei Anfragen und Bestellungen stets auf diese Zeitschrift Bezug zu nehmen.

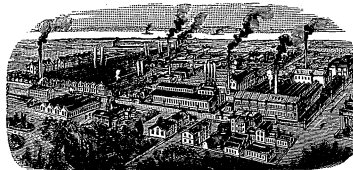


Maschinen- u. Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet 1874.

Produktion 30000 kg
— pro Tag. —



Ca. 1000 Arbeiter.

Grosse Leistungsfähigkeit,

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

nach Vorschrift.

Uebernommene Lieferungen und Montagen

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen

Versetal-Talsperre b. Werdohl

Hasperbach-Talsperre b. Haspe

Ennepe-Talsperre b. Radevormwald

Henne-Talsperre b. Meschede

Queiss-Talsperre b. Marklissa

Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel

Panzer-Talsperre b. Lennep

Jubach-Talsperre b. Volme

Neustädter-Talsperre b. Nordhausen

Glör-Talsperre b. Schalksmühle

Eschbach-Talsperre b. Remscheid

Bever-Talsperre b. Hückeswagen

Lingese-Talsperre b. Marienheide

Heilebecke-Talsperre b. Milspe

Fuelbecke-Talsperre b. Altena.